

Wann ist diese Möglichkeit gegeben? Hierzu muß etwas weiter ausgeholt werden. Die Metallbewirtschaftung unterscheidet Rohmaterial, Halbmaterial und Abfallmaterial, sowie Erzeugnisse aus diesen. Die eigentliche Bewirtschaftung erfaßt in erster Linie das Roh- und Abfallmaterial aus Schwermetallen. Mit Hilfe der sogenannten Verbrauchsregelung und des Bedarfscheinverfahrens wird die Verarbeitung der ersten Stufe, also hauptsächlich der Walzwerke und der Gießereien, mengenmäßig geregelt. Dies bedeutet eine Steuerung der Halbmaterialerzeugung, also der Herstellung von Blechen, Profilen, Stangen, Drähten und von Gußstücken.

Diese Regelung erstreckt sich auch in den Bereich des Handwerks hinein; denn Lötzinn, Lagermetall, galvanische Anoden und ähnliches sind ebenfalls Rohmaterial und werden auch im Handwerk verarbeitet. Die handwerklichen Kleinverbraucher solchen Rohmaterials erhalten ihre Zuteilungen in Form von Bedarfsbescheinigungen durch die Handwerkskammern. Zu beachten ist, daß immer nur der Verarbeiter des Materials die Bescheinigung erhält, daß diese also nicht in der Lieferkette übertragbar ist wie ein Eisenschein, sondern lediglich vom Verarbeiter des Roh- bzw. Abfallmaterials auf den Lieferer übergeht. Es ist deshalb zwecklos, daß sich Betriebe, die das Roh- oder Abfallmaterial nicht selbst verarbeiten, um die Erlangung solcher Bedarfsbescheinigungen bemühen.

Für die Fertigerzeugnisse aus Schwermetallen endlich ist keine besondere Beschränkung vorgesehen; sie ergibt sich zudem zwangsläufig aus den Regelungen für Roh- und Halbmaterial. Scheine brauchen hierfür ebenfalls nicht gegeben zu werden.

Die bisherigen Ausführungen betreffen die grundsätzliche Regelung. Die Reichsstelle für Metalle hat sich jedoch genötigt gesehen, den Verbrauch bestimmter Bedarfsträger zu kontingentieren und damit gegenüber dem allgemeinen Verbrauch abzugrenzen. Sie unterscheidet deshalb zwischen „sondergeregeltem“ und „nicht sondergeregeltem“ Bedarf und deckt den sondergeregelten Verbrauch auf jeden Fall, den nicht sondergeregelten nur so weit, wie er als kriegs- oder volkswirtschaftlich wichtig anzusehen ist.

Die Träger des „sondergeregelten“ Bedarfs verfügen über ihre Metallkontingente mit Hilfe von „Scheinen“, die in einem mit Zustimmung der Reichsstelle festgelegten Verfahren in der Lieferkette weitergegeben werden. Diese Verfahren und auch die Bezeichnungen der Scheine sind je nach dem Kontingenträger verschieden.

Folgende Bedarfsträger unter anderen haben Kontingente (die Bezeichnung ihrer Scheine ist in Klammern angegeben):

- die Wehrmacht (Metallscheine und Metallunterscheine für Wehrmachtaufträge);
- die Reichsbahn (Formblätter der Deutschen Reichsbahn);
- die Reichspost (Postscheine und Postunterscheine).

Der Handwerker kann an den oben aufgezählten besonderen Verfahren immer dann teilnehmen, wenn er Aufträge für einen der besonderen Bedarfsträger ausführt. In solchen Fällen muß er von seinem Auftraggeber, auch wenn dieser selbst seinerseits nur Auftragnehmer der Bedarfsträger ist, verlangen, daß er ihm die erforderlichen Metalle mit Hilfe der erwähnten „Scheine“ zur Verfügung stellt. Diese „Scheine“ kann er niemals von der Handwerksorganisation bekommen; es ist deshalb zwecklos, sich dieserhalb an eine Handwerkskammer oder Innung zu wenden.

Wenn der Handwerker Fertigerzeugnisse oder Halbmaterial beziehen will, gibt er diese Scheine nach dem vorgeschriebenen Verfahren an seine Lieferer weiter.

In allen anderen Fällen kann der Handwerker jedoch keine derartigen Scheine erhalten und demzufolge auch nicht weitergeben. Dies gilt auch dann, wenn die benötigten Metalle für die Durchführung von Aufträgen der Kontingenträger als Maschine, Werkzeug oder Gerät gebraucht werden, in den Lieferungen an diese aber nicht materiell aufgehen. Auch in diesen Fällen kann der Handwerker solche Scheine nicht beanspruchen.

es sei denn, daß der betreffende Bedarfsträger ihn geradezu beauftragt, sich die betreffende Maschine anzuschaffen und auch das erforderliche Eisen zur Verfügung stellt. Für Werkzeugmaschinen und Kraftfahrzeuge braucht auf keinen Fall Metall in Form von Scheinen beschafft zu werden, da ihre Hersteller selbst kontingentiert sind.

Wenn ein „Schein“ nach dem oben Gesagten nicht in Betracht kommt, dann muß der Handwerker dem Lieferer Angaben darüber machen, für welchen Zweck er das Metall oder das Metallerzeugnis verwenden will, welche Dringlichkeit des Bedarfs vorliegt usw. Diese Angaben benötigen der Lieferer bzw. dessen Vorlieferer als Verarbeiter der ersten Stufe, um ihre Anträge auf Roh- bzw. Abfallmaterial entsprechend begründen zu können. Die Reichsstelle hat in ihren „Verfahrensvorschriften“ vom 15. Juli 1940, die unverändert gelten, zugesagt, daß auch der nicht sondergeregelte Bedarf, sofern er volks- bzw. kriegswirtschaftlich wichtig ist, in bestimmtem Umfange gedeckt wird.

Neben diesen Beschaffungsverfahren her laufen die Herstellungs- und Verwendungsverbote für Metalle. Sie regeln den Einsatz der Metalle in technischer Hinsicht und gelten im allgemeinen ohne Rücksicht darauf, ob der Bedarf sondergeregelt ist oder nicht. Nur bei Aufträgen auf Wehrmachtgeräte gelten sie nicht, wenn diese von der Wehrmacht selbst oder in deren Auftrage entwickelt sind, wenn es sich also um ausgesprochene Kampfmittel und dergleichen handelt. Daher müssen in fast allen Fällen die Verbote beachtet werden, und zwar sowohl bei sondergeregeltem als auch bei nicht sondergeregeltem Bedarf.

Ist die Verwendung des betreffenden Metalles für den vorgesehenen Zweck verboten, dann darf das Material nicht eher geliefert und verwendet werden, als eine „Ausnahmegenehmigung“ der Reichsstelle vorliegt. Diese wird auf Antrag in besonderen Fällen erteilt, unter Umständen auch in Form einer „Sammel Ausnahme“¹⁾ für ein ganzes Verwendungsgebiet. Ihre Nummer und ihr Datum sind dem Lieferer des Materials oder Erzeugnisses mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, die Auslieferung abzulehnen, wenn ihm der Verwendungszweck als verboten bekannt und keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

So sehen wir also, daß eine Frage — aber auch nur eine solche! — seitens der Lieferer von Metallen oder Metallerzeugnissen nach „Scheinen“ bzw. nach dem Verwendungszweck und der Dringlichkeit durchaus berechtigt ist, weil diese sich entsprechend unterrichten müssen. Verlangen dürfen sie Scheine aber nur, wenn die Handwerker Auftragnehmer der Kontingenträger für den „sondergeregelten“ Bedarf sind. In allen anderen Fällen, insbesondere für die Deckung seines Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarfs, kann der Handwerker keine „Scheine“ beschaffen; infolgedessen dürfen sie ihm dann auch nicht abverlangt werden.

Handwerker, die mit ihren Lieferern in dieser Hinsicht nicht einig gehen, können sich an die Handwerksorganisation wenden, die sie durch Aufklärung der Lieferer entsprechend unterstützen wird; zu diesem Zweck müssen aber genaue Angaben über Art des bestellten Materials, Verwendungszweck, Auftraggeber und Lieferer gemacht werden. Nur im äußersten Notfalle sollte über den Reichsstand des deutschen Handwerks Beschwerde bei der Reichsstelle für Metalle eingereicht werden; diese kann durch Auflage die Lieferung herbeiführen. Im allgemeinen sollte es möglich sein, sich mit dem Lieferer zu einigen, nachdem er über den Bedarfsfall aufgeklärt wurde. Bei der Beurteilung der Liefermöglichkeiten müssen vielfach auch Gesichtspunkte des Arbeits Einsatzes sowie der Besetzung der Betriebe mit dringlichen Wehrmachtaufträgen beachtet werden, man kann, insbesondere wenn es sich um nicht dringlichen Bedarf handelt, von den Lieferern auch nicht Unmögliches verlangen.

Dipl.-Ing. G. Wenzlawski, Berlin.

¹⁾ So ist der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks Träger von Sammelausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Metallen für wichtigste Werkzeuge und Bestandteile. An diesen werden Ersatzteilgroßhandlungen beteiligt.

Eisenkontingente für Werkzeuge, Geräte und Maschinen des Uhrmacherhandwerks

Inhaltsangabe:

1. Kontrollnummern für Werkzeuge und Geräte.
2. Freie Auslieferung von Kleinwerkzeugen.
3. Vormerkscheine für Werkzeugmaschinen (Drehstühle).

1. Kontrollnummern für Werkzeuge und Geräte

Beim Einkauf von Werkzeugen, Geräten und Maschinen für die Werkstatt muß der Handwerksbetrieb grundsätzlich eine Kontrollnummer für das erforderliche Eisengewicht an seinen Lieferanten erteilen. Diese Kontrollnummer ist der Ausweis dafür, daß der zu erteilende Auftrag im Rahmen der Eisenbewirtschaftung zugelassen ist. Der Handwerksbetrieb muß diese Kontrollnummer im Bedarfsfall bei

seiner gewerblichen Organisation unter Darlegung der Dringlichkeit der beabsichtigten Anschaffung beantragen. Soweit es sich um Kontingentsgewichte bis zu 20 kg für den einzelnen Bedarfsfall handelt, richtet der Betriebsinhaber seinen Antrag an die Kreishandwerkerschaft seines Wohnsitzes. Diese stellt dem Antragsteller bei Genehmigung des Antrages einen gedruckten Zuteilungsschein aus, auf dem die Kontrollnummer, z. B. Hwk — U XI 12 345 IV — 1941, und das freigegebene Kontingentsgewicht, z. B. 12 kg, angegeben ist. Dieser Schein ist dann bei der Erteilung des Auftrages an den Lieferanten abzugeben.

Bei einem höheren Eisenbedarf als 20 kg werden die Anträge von den Kreishandwerkerschaften an die Handwerkskammern bzw. Gewerbeförderungsstellen weitergegeben und von